



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0529

Der Oberbürgermeister

II/02-205-YG

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass eines neuen öffentlichen Betrauungsaktes für die JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) zur Sicherung der EU-beihilferechtlichen Konformität nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss (EU) 2025/2630

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen betraut die JSL auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 durch den als Anlage 1 beigefügten öffentlichen Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) mit Wirkung vom 08.01.2026 befristet bis zum 31.12.2026.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen, sowie formale Änderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt nicht berühren.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die JSL erbringt für die Stadt Leverkusen wesentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - DAWI). Die EU-beihilferechtliche Absicherung dieser Aufgaben und der damit verbundenen Finanzierungsströme erfolgte bislang über den Betrauungsakt vom 26.11.2015. Der bisherige Betrauungsakt ist am 25.11.2025 abgelaufen. Um die zukünftige Rechtssicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten und das Risiko unzulässiger staatlicher Beihilfen (Art. 107, 108 AEUV) auszuschließen, ist der Erlass eines neuen Betrauungsaktes erforderlich.

Da bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge strukturell defizitär sind und vom freien Markt nicht oder nicht in der notwendigen Breite bereitgestellt werden, sind europarechtliche Regelungen entwickelt worden, die solche Kompensationszahlungen rechtssicher ermöglichen. Der neue Betrauungsakt begründet dabei selbst keine neuen Zahlungsverpflichtungen der Stadt. Er sichert lediglich die Rechtskonformität zukünftiger, potenziell erforderlich werdender Finanzierungsstrukturen (z. B. Verlustabdeckungen, Zuschüsse oder Bürgschaften) ab und schließt Rückforderungsrisiken für die JSL von vornherein aus.

Mit dem Inkrafttreten des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 am 8. Januar 2026 hat sich der europäische Rechtsrahmen grundlegend geändert. Die Einbringung der Vorlage erfolgt nach Abschluss der notwendigen, intensiven verwaltungsinernen Aufbereitung dieser tiefgreifenden europäischen Rechtsreform, um eine sofortige und vollständige Anpassung des städtischen Betrauungsaktes an die neuen Vorgaben zu garantieren.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern auch sonstige wirtschaftliche Vorteile (z. B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne marktübliche Avalprovisionen oder zinsgünstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, muss sie vor ihrer Gewährung grundsätzlich bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden (sog. Durchführungsverbot). Die Kommission prüft anschließend, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür existieren verschiedene Ausnahmeregelungen. Im Rahmen von Artikel 106 Abs. 2 AEUV ist zudem anerkannt, dass Mitgliedstaaten bestimmte DAWI erbringen können, ohne dass dies zwingend als unzulässige Beihilfe eingestuft wird. Hierbei handelt es sich zumeist um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Bei der Definition dieser Dienstleistungen steht den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Charakteristisch für DAWI ist, dass sie ohne die Gewährung staatlicher Mittel vom Markt nicht oder nicht in der notwendigen Breite bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst

erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann. Staatliche Ausgleichsleistungen für DAWI sind von der vorherigen, strikten Anmeldepflicht (Notifizierungspflicht) bei der EU-Kommission freigestellt, sofern ein formeller, rechtskonformer Betrauungsakt vorliegt.

Die Neuerteilung des Betrauungsaktes wird genutzt, um ihn vollständig an die reformierten Vorgaben des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 anzupassen. Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt berücksichtigt die reformierten Vorgaben der Europäischen Kommission. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen umgesetzt:

- Die allgemeine Ausgleichsschwelle für die Notifizierungsbefreiung wurde von zuvor 15 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro pro Jahr angehoben.
- Entsprechend den neuen Vorgaben wird die regelmäßige Prüfung zur Vermeidung von Überkompensationen auf einen Fünf-Jahres-Rhythmus umgestellt, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.
- Bei der Ermittlung der Schwellenwerte werden verbundene Unternehmen und Konzernstrukturen beihilferechtlich präzise abgegrenzt.
- Der Beschluss sieht zudem verschärfte Veröffentlichungspflichten für Beihilfengeber vor, die schrittweise ab den Jahren 2026 bis 2028 digital umgesetzt werden müssen.

Der vorliegende Betrauungsentwurf gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Übertragung dieser Aufgaben, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie die Vorgaben zur Vermeidung einer Überkompensation vollumfänglich den Anforderungen gemäß des Beschlusses der Kommission (EU) 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU vom 19.12.2025, L 2025/2630), entsprechen. Die Aufgabenwahrnehmung ist räumlich strikt auf das Gebiet der Stadt Leverkusen beschränkt.

Die Bezirksregierung Köln hat im Nachgang zu einem anderen vorangegangenen Betrauungsverfahren (Vorlage Nr. 2598/2014) festgestellt, dass der Erlass eines reinen Betrauungsaktes zur Absicherung des EU-Beihilferechts als hoheitlicher Akt keiner gesonderten kommunalaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW ist daher für diesen Beschluss nicht erforderlich. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für etwaige spätere, konkrete Finanzierungsmaßnahmen oder Bürgschaftsübernahmen bleiben hiervon unberührt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Der Betrauungsakt konnte erst nach der regulären Einladungsfrist fertiggestellt werden und soll aufgrund der hohen Bedeutung für die JSL aber ohne Verzögerung noch in diesem Turnus beschlossen werden.

Anlage/n:

Anlage 1 - JSL Betrauungsakt bis 31.12.2026

